

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

| | |
|----------|----------|
| Jahrgang | Lfd.-Nr. |
| 2022 | 6 |

**Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 09.02.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach §20c die folgende Paragraphenschrift eingefügt:
„§ 20d Sonderregelungen für das Sommersemester 2022“
2. Nach § 20c wird folgender § 20d neu eingefügt:

§ 20d

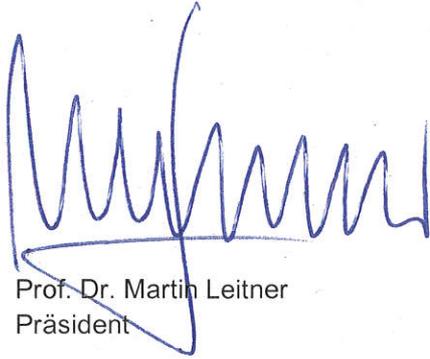
Sonderregelungen für das Sommersemester 2022

1. Abweichend von der Prüfungsform, die in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, kann im Studienplan des jeweiligen Studiengangs eine andere Prüfungsform für die einzelne Prüfung festgelegt werden.
2. Studierende, die die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorrücken in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des Sommersemesters 2022 nicht nachweisen können, dürfen im Sommersemester 2022 Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemester erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester. ²In Studiengängen, die eine Vorrückensvoraussetzung nicht zu Beginn eines Studiensemesters, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Studiensemester definiert haben, ist das nächsthöhere Studiensemester nach Satz 1 das Studiensemester, das auf das Studiensemester folgt, in dem die Vorrückensvoraussetzung liegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 02.02.2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 08.02.2022.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 09.02.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.02.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.02.2022.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 09.02.2022
NW/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 09.02.2022, ausgefertigt am 09.02.2022, bekannt gemacht.

Die Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2022 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 6, veröffentlicht.

i. A.



Wenwieser